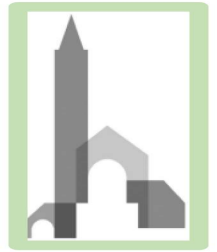


**Statuten des Vereins**  
**FREUNDKREIS KIRCHENMUSIK ST. ANTON**  
(geänderte Fassung vom 28.02.2026)



I. Name und Sitz

§1 Unter dem Namen "Freundeskreis Kirchenmusik St. Anton" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

§2 Der Verein fördert in ideeller und materieller Weise die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und die Durchführung von Kirchenkonzerten für und in der Pfarrei St. Anton.

In besonderer Weise setzt sich der Verein für die vom Kirchenchor und der Kantorei sowie für die vom Organisten der St. Antonkirche geplanten Aufführungen ein.

III. Mitgliedschaft

§3 Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder in der Pflege der Kirchenmusik besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Die Generalversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

§5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

IV. Finanzielle Mittel

§6 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen und Schenkungen von Gönnern
- Erträgen aus Sammlungen.

V. Organisation

§7 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

A Generalversammlung

§8 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt per gewöhnlichen Brief.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer vorgängigen Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§9 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden.

§10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, sofern nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Die Generalversammlung wählt die erforderlichen Stimmzähler

§11 Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der revidierten Jahresrechnung.
3. Abänderung und Ergänzung der Statuten.
4. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
5. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
6. Festlegung des Jahresbeitrages

#### B Vorstand

§12 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre: Wiederwahl ist möglich.

§13 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so häufig als es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen: jedem Mitglied steht indessen das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§14 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch das Gesetz oder die Statuten übertragen worden sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

## C Revisoren

§15 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen.

Sie prüfen und verifizieren die gesamte Rechnungslegung und Buchführung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisions-Tätigkeit. Insbesondere haben sie sich über die Art und die Höhe der zur Unterstützung von Konzerten verwendeten Mittel zu äussern.

## VI. Auflösung

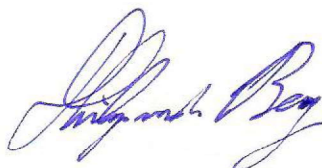
§16 Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens. Dieser ist für die Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden.

Beschlossen an der Gründerversammlung\* vom 12. Mai 1966,  
abgeändert an der Generalversammlung\* vom 4. September 1988,  
abgeändert an der Generalversammlung vom 28. Februar 2026

Verein Freundeskreis Kirchenmusik St. Anton FKM

der Präsident:



der Aktuar:



Zürich, 28. Februar 2026

\*bis zum 28.02.2026 wurde der Verein unter dem Namen "Verein zur Pflege der Kirchenmusik in Zürich St. Anton" VPKM geführt